

Thomas Richter

Private Berufsunfähigkeits- versicherung

Nach der Rechtsprechung

Thomas Richter

Private Berufsunfähigkeitsversicherung

Nach der Rechtsprechung

Thomas Richter

Private Berufsunfähigkeits- versicherung

Nach der Rechtsprechung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2017 VVW GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der VVW GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer. Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2017 VVW GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Beachten Sie bitte stets unseren Aktualisierungsservice auf unserer Homepage unter **vww.de** → **Service** → **Ergänzungen/Aktualisierungen**. Dort halten wir für Sie wichtige und relevante Änderungen und Ergänzungen zum Download bereit.



Gleichstellungshinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet.

ISBN 978-3-89952-860-2

*Meinen Kindern
Junias, Jemima und Dismas*

Vorwort

Nach den beiden Auflagen 1987 und 1994, erschienen im selben Verlag unter dem Titel Berufsunfähigkeitsversicherung – Eine vergleichende Darstellung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung und der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung –, liegt dieser dritten aktuellen Darstellung eine mittlerweile 30-jährige Verlaufsbeobachtung und Begleitung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung zugrunde.

Nachdem die erste Auflage 1987 in einer – unter Nutzung von Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten – vergleichenden Darstellung mit der gesetzlichen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung nach der Reichsversicherungsordnung (RVO, für die Arbeiter), dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG, für die Angestellten) und dem Reichsknappschaftsgesetz (RKG, für die Bergleute) erstmals überhaupt eine zusammenhängende und umfassende Beschreibung der seinerzeit noch jungen privaten Berufsunfähigkeitsversicherung, zu der auch kaum veröffentlichte Rechtsprechung existierte, in Buchform bewerkstelligt hatte, konnte für die zweite Auflage 1994 bereits auf eine reichhaltig angelaufene und veröffentlichte Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit zurückgegriffen werden; die Gestalt der vergleichenden Darstellung mit der gesetzlichen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung, welche mittlerweile im SGB VI für die Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung zusammengefasst war, wurde beibehalten, wobei allerdings die Anleihen bei jener bereits sehr reduziert ausfielen.

In den mehr als 20 Jahren seither ist die private Berufsunfähigkeitsversicherung endgültig „erwachsen geworden“ und kann auf einen gewachsenen und ständig weiter anwachsenden Bestand veröffentlichter Zivilgerichtsrechtsprechung immensen Ausmaßes verweisen, was dadurch zusätzlich beträchtlich gefördert ist, dass an die Seite der Papierveröffentlichungen die elektronischen Urteilssammlungen getreten sind.

Auch die Literatur zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist sehr vielfältig und reichhaltig geworden; diese Darstellung muss sich insoweit auf die Berücksichtigung der Kommentar-Literatur beschränken. Eine vergleichende Auseinandersetzung etwa mit der imposanten Monografie des Kollegen Kai-Jochen Neuhaus zur „Berufsunfähigkeitsversicherung“ – in ihrer dritten Auflage mit einem Textumfang von gut 1.000 Seiten ausgestattet – müsste, um ihr als in sich geschlossenes Gesamtwerk überhaupt gerecht werden zu können, einer möglichen Folgeauflage vorbehalten bleiben.

Für diese Darstellung braucht die private Berufsunfähigkeitsversicherung keine vergleichenden Anleihen mehr aus der gesetzlichen Rentenversicherung, welche im Übrigen durch das Rentenreformgesetz 2000 als geeignetes Vergleichsmedium längst entfallen ist, namentlich durch die Streichung des Berufsschutzes.

Weil es sich mithin bei dieser Darstellung um keine vergleichende Betrachtung mit der gesetzlichen Rentenversicherung mehr handelt, erscheint sie auch nicht als 3. Auflage des ursprünglichen Werks, sondern als die 1. Auflage eines neuen, das allein noch die private Berufsunfähigkeitsversicherung zum Gegenstand hat.

Seit der 2. Auflage 1994 wurde die Deregulierung des deutschen Versicherungsmarkts vollzogen und wurde das VVG 2008 in Kraft gesetzt. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung hat darin erstmalig gesetzliche Regelungen erfahren (§§ 172–177 VVG).

Als eine wesentliche Entwicklung in der Praxis der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist hervorzuheben, dass in den neueren marktüblichen Bedingungen die Versicherer zunehmend auf die Möglichkeit einer abstrakten Verweisung verzichten. Im VVG 2008 ist dieser Tendenz Rechnung getragen. In § 172 Abs. 2 VVG, der die Grundordnungselemente des Versicherungsfalls benennt, ist das Fehlen von Verweisbarkeit des Versicherten nicht als Wesensmerkmal von Berufsunfähigkeit erwähnt; nach § 172 Abs. 3 VVG 2008 kann es als weitere Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers vereinbart werden. Das Fehlen konkreter Verweisbarkeit als vereinbarte Leistungsfallvoraussetzung ist auch in den neueren Bedingungen Standard; das Erfordernis eines Fehlens abstrakter Verweisbarkeit kann zusätzlich vereinbart werden.

Die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung ist in dieser Arbeit als BV bezeichnet, die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung als BUZ; mit BUV sind in dieser Arbeit BV und BUZ gleichermaßen gemeint.

Es gibt keine amtlichen Musterbedingungen mehr zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung (ehemals MB-BV, MB-BUZ, in dieser Arbeit zusammenfassend beide gleichermaßen meinent: MV-BUV), stattdessen nur mehr Musterbedingungen durch den **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.** (GDV) im Sinne von Bedingungsempfehlungen (MB-GDV).

Unternehmensbedingungen sind in dieser Arbeit als BB-BUV (zusammenfassend die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung und die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gleichermaßen meinent), BB-BUZ (für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und als BB-BV (für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung) bezeichnet.

Diese Darstellung arbeitet mit den GDV-Musterbedingungen Stand 15.09.2016 zur – selbstständigen – Berufsunfähigkeitsversicherung (MB-GDV_BV), die im Anhang zu dieser Arbeit vollständig abgedruckt sind.

Die GDV-Musterbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (MB-GDV_BUZ) sind ebenfalls Stand 15.09.2016 und in den in dieser Darstellung besprochenen Hinsichten inhaltsgleich.

Soweit in dieser Arbeit die Abkürzung MB-GDV_BUV verwandt ist, sind zusammenfassend die MB-GDV_BV und die MB-GDV_BUZ gleichermaßen gemeint. In beide Bedingungswerke sind die Vorgaben des VVG 2008 aufgenommen.

Die GDV-Musterbedingungen zur selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung und zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind in jeweils aktueller Fassung in die Homepage des GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV) eingestellt.

Mit Rücksicht auf die ständige Wandlungsfähigkeit und die vergleichsweise Schnelligkeit sowie der Unverbindlichkeit von Verbandsbedingungen und deren Urheberchaft durch den GDV als Interessenverband der deutschen Versicherungsunternehmen, also nur einer von zwei Vertragsseiten, werden für diese Darstellung in erster Linie die gesetzlichen Regelungen zugrunde gelegt sowie die in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung über die Jahrzehnte entwickelten Grundsätze.

Der BGH kreiert keine Grundsätze zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung, sondern er legt mit seinen Entscheidungen und Entscheidungsgründen das bestehende, stimmige Rechtssystem dieser Versicherungsart in dessen immanenten Grundsätzen offen, stets darauf bedacht, mit seinen Entscheidungen schlüssig innerhalb dieses Systems zu bleiben. Die Oberlandesgerichte tragen mit ihren zahlreichen und reichhaltigen Entscheidungen zu dieser Systemerschließung – verdichtend und vertiefend – bei. Aus dieser veröffentlichten Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte heraus – und mit ihr in allen Hinsichten konform – ist diese Darstellung entwickelt worden, unter Nutzung grundsätzlich aller Äußerungen in den veröffentlichten Urteilen zu den hier behandelten Fragestellungen, ohne Beschränkung auf die entscheidungstragenden Gründe. Denn wer sich soweit als möglich auf dem Boden rechtskräftiger Rechtsprechungen bewegt, bewegt sich auf vergleichsweise sicherstem Boden.

Hinweise auf die Kommentar-Literatur, grundsätzlich in den Fußnoten, eröffnen zusätzliche Vertiefungsmöglichkeiten und dokumentieren ebenso das inhaltliche Einvernehmen dieser namhaften Kommentatoren mit der Rechtsprechung. Auch Literatur-Streitstände sind in diesem Bereich so gut wie nicht anzutreffen. Es regieren Systemstimmigkeit und Praxisnähe, was der herausragenden Bedeutung dieser Materie, gerade auch für den einzelnen Betroffenen, am verantwortungsvollsten und besten gerecht wird.

Der Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, ist in seiner 29. Auflage 2015 berücksichtigt, das Versicherungsrechts-Handbuch von Prof. Dr. Roland Michael Beckmann und Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann (Hrsg.), in ihm die private Berufsunfähigkeitsversicherung kommentiert von Prof. Dr. Roland Rixecker, in seiner 3. Auflage 2015, der Benkel/Hirschberg, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, in dessen 2. Auflage 2011 sowie der Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, herausgegeben von Dr. Theo Langheid und Prof. Dr. Manfred Wandt, darin die private Berufsunfähigkeitsversicherung kommentiert durch Professor Dr. Heinrich Dörner, in seiner 1. Auflage 2011.

Im Zentrum der Darstellung stehen der Versicherungsfall Berufsunfähigkeit, die Erklärung des Versicherers über seine Leistungspflicht und die Nachprüfung anerkannter Berufsunfähigkeit sowie jeweils Fragen der Darlegungs- und Beweisbelastung. Das Recht der Obliegenheiten wird in dieser Arbeit nicht gesondert behandelt; insoweit sowie wegen weiterer spezieller Fragestellungen, soweit sie in dieser Arbeit jedenfalls nicht vertieft werden, wird auf die Bearbeitungen namentlich in den vorgenannten Werken hingewiesen.

Für den Versicherungsfall der „Berufsunfähigkeit wegen Pflegebedürftigkeit“ wird hingewiesen auf die betreffenden Regelungen in § 2 MB-GDV_BV¹ und auf die betreffenden Kommentierungen².

Besonders ein sehr dezidiertes Inhaltsverzeichnis soll das rasche Auffinden spezieller Fragestellungen und deren Einordnung im Gesamtkontext erleichtern, ergänzend dazu das Sachregister.

Die §§ 172–177 VVG sind im Kapitel A.I abgedruckt.

Dr. Thomas Richter

Hamburg, im März 2017

1 Abgedruckt im Anhang zu dieser Arbeit.

2 Etwa Prölss/Martin-Lücke 100 BU § 2 Rn. 122–130.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
A Grundlegungen zur Versicherungsart	1
A.I Die rechtlichen Grundlagen der privaten BUV	1
A.II Das Recht der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung als Rechtsprechungsrecht	7
A.III Berufliche Funktionsfähigkeit, Funktionsbeeinträchtigung, Funktions- unfähigkeit – zentrale Begriffe in der Berufsunfähigkeitsversicherung	8
A.IV Die private Berufsunfähigkeitsversicherung als Funktionen- bzw. Fähigkeitsversicherung	9
A.V Die Beurteilungstrias aus Recht, Medizin und Berufskunde	10
A.VI Das Recht der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung als in sich stimmiges Gesamtsystem	11
A.VII Die Notwendigkeit für den Juristen, die Disziplinen Medizin und Berufskunde in seine Sachbearbeitung verständlich einzubeziehen, unter gleichzeitiger Wahrung seiner fachlichen Beurteilungsgrenzen	11
A.VIII Das „Alles-oder-nichts-Prinzip“ in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung	14
A.IX Die private Berufsunfähigkeitsversicherung als auf besondere Dauer angelegtes Versicherungsverhältnis, welches den Erwerbstätigen durch dessen Erwerbsleben begleitet	15
A.X Die wesentlichsten Strukturmerkmale des Versicherungsfalls Berufsunfähigkeit	16
A.XI Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) und die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (BV)	17
A.XII Rechtssystematische Einordnung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung	19
A.XIII Die private Berufsunfähigkeitsversicherung als Personenversicherung ..	20
A.XIV Die Leistungsarten in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung	20
A.XV Die private Berufsunfähigkeitsversicherung als Summenversicherung, nicht Schadensversicherung	21
A.XVI Berufsunfähigkeitsversicherung keine Arbeitsplatzversicherung	23
A.XVII Sinn und Zweck der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit	23
A.XVIII Auslegung von BB-BUV	24

A.XIX	Vereinbarung besonderer Vertragsinhalte	26
A.XIX.1	Berufsklauseln	26
A.XIX.2	Risikoausschlüsse durch Individualvereinbarung	28
A.XX	Private Berufsunfähigkeitsversicherung und gesetzliche Erwerbsminderungsrente	30
A.XXI	Der Anwalt des VN/Versicherten in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung	33
A.XXII	Äußere Bezüge der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung	35
A.XXIII	Erstprüfung und Nachprüfung	36
A.XXIV	Verjährung von Leistungsansprüchen des VN aus der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung	37
B	Grundlegungen zum Leistungsfall Berufsunfähigkeit	39
B.I	Berufsunfähigkeit im Sinne der Berufsunfähigkeitsversicherung – eigenständiger juristischer Begriff gegenüber ähnlichen Begriffen aus anderen Leistungsbereichen	39
B.II	Berufliche Leistungsfähigkeit als Gegenstand der Berufsunfähigkeitsversicherung	41
B.III	Einschränkung oder Verlust der beruflichen Leistungsfähigkeit als Versicherungsfall der Berufsunfähigkeitsversicherung	42
B.IV	Tätigkeitsrelevante/r und dauerhafte/r Funktionsbeeinträchtigung oder Funktionsverlust als unverzichtbare Grundvoraussetzung für einen bedingungsgemäßen Fähigkeitsrückgang	42
B.V	Fähigkeitsverlust zum Beruf oder Fähigkeitsverlust durch den Beruf	44
B.VI	Erkrankung als solche keine ausreichende Anknüpfungstatsache für bedingungsgemäßen Fähigkeitsrückgang	47
B.VII	Krankheitsdiagnose als solche keine ausreichende Anknüpfungstatsache für bedingungsgemäßen Fähigkeitsrückgang	48
B.VIII	Beweiswert der vom Versicherten tatsächlich noch ausgeübten Tätigkeit	48
B.IX	Berufsunfähigkeit als gedehnter Versicherungsfall	49
B.X	Zeitpunkt, in Bezug auf den das Vorliegen bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit zu prüfen ist	51

C	Teilweiser oder gänzlicher Verlust der beruflichen Leistungsfähigkeit des Versicherten	53
C.I	Funktionelle Anforderungen aus dem Hauptberuf des VN/Versicherten	53
C.II	Funktionsbeeinträchtigung beim Versicherten	53
C.III	Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung/en auf die berufliche Leistungsfähigkeit des Versicherten in Bezug auf „seinen Beruf“ im Sinne der Tätigkeitsaufgaben an seinem konkreten Arbeitsplatz (Hauptberuf)	54
D	Verlust der beruflichen Leistungsfähigkeit oder Herabsinken der beruflichen Leistungsfähigkeit unter eine versicherungsvertraglich definierte Leistungsgrenze	59
D.I	Grundlegung	59
D.II	Einzelne Maßgaben zur Bemessung des Fähigkeitsrückgangs im Einzelfall	63
D.II.1	Maßgabe der zeitlichen Einschränkung	63
D.II.2	Maßgabe der prägenden Merkmale des Hauptberufs	66
D.II.2.1	Maßgabe der prägenden Tätigkeitsverrichtungen	66
D.II.2.2	Maßgabe der unverzichtbaren körperlichen Leistungsfähigkeit für die Verrichtung im Kern geistiger Tätigkeit	69
D.II.2.3	Maßgabe bestimmter persönlicher Merkmale als unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeitsausübung	70
D.II.2.4	Maßgabe des unverzichtbaren Maßes an Verlässlichkeit am Arbeitsplatz	72
D.II.2.5	Maßgabe einer unverzichtbaren Arbeitskontinuität	72
D.II.2.6	Maßgabe für den VN/Versicherten unabänderlicher Festschreibungen der individuellen Tätigkeitsgestaltung durch den Arbeitgeber	72
D.II.3	Maßgabe beeinträchtigungsbedingter Ausweitung der Arbeitszeit	73
D.II.4	Maßgabe der Unzumutbarkeit einer weiteren Ausübung des Hauptberufs	73
D.II.5	Maßgabe des Einkommensrückgangs	76
D.III	Bei einer vereinbarten Leistungsgrenze von 50 % Berufsunfähigkeit keine 100 % Berufsunfähigkeit erforderlich	77

E	Kompensierende, der Fähigkeitsminderung entgegenwirkende Ausgleichsmittel	79
E.I	Grundlegung	79
E.II	Sächliche Ausgleichsmittel	80
E.III	Personale Ausgleichsmittel	83
E.IV	Einfache, zumutbare Entlastungsmöglichkeiten in der individuellen Tätigkeitsgestaltung	84
E.V	Inanspruchnahme einfacher, ungefährlicher, Erfolg versprechender Therapiemöglichkeiten.	86
E.VI	Behinderungsgerecht eingerichteter Arbeitsplatz.	89
F	Eintrittszeitpunkt von Berufsunfähigkeit	93
F.I	Grundlegung	93
F.II	Eintrittszeitpunkt voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit	95
F.III	Eintrittszeitpunkt bei voraussichtlich sechsmonatiger Berufsunfähigkeit	99
F.IV	Eintrittszeitpunkt bei Berufsunfähigkeit mit unwiderruflich vermuteter Dauerhaftigkeit (prognosefrei als dauerhaft unwiderlegbar vermutete Berufsunfähigkeit)	99
F.V	Eintrittszeitpunkt bei späterer, zusätzlich weiterer, beruflich relevanter Verwirklichung versicherter Risiken.	99
G	Das Dauermoment („voraussichtlich auf Dauer“)	101
G.I	Der Leistungsfall voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit	101
G.II	Der Leistungsfall unwiderlegbar als dauerhaft vermuteter Berufsunfähigkeit	105
G.II.1	Grundlegung	105
G.II.2	Voraussetzungen im Einzelnen des Versicherungsfalls unwiderlegbar als dauerhaft vermuteter Berufsunfähigkeit.	111
G.II.3	Beweisgrundsätze zum Versicherungsfall unwiderlegbar als dauerhaft vermuteter Berufsunfähigkeit	113
G.II.4	Die Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall unwiderlegbar als dauerhaft vermuteter Berufsunfähigkeit.	116
G.III	Modifikationen des Dauerhaftigkeits-Merkmals in neueren Bedingungswerken (Sechs-Monate-Prognose)	116

H	Eintritt bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit („sein Beruf“ und Nichtverweisbarkeit) im versicherten Zeitraum	119
H.I	Grundlegung	119
H.II	Abgrenzungsfragen zur vorvertraglichen Berufsunfähigkeit	120
H.II.1	Vorvertragliche Berufsunfähigkeit (in die materielle Versicherungsdauer „mitgebrachte“ Berufsunfähigkeit)	120
H.II.2	Krankheitsdisposition zeitlich vor materiellem Versicherungsbeginn	124
H.II.3	Eintritt des Leistungsfalls Berufsunfähigkeit vor vorzeitiger Beendigung der Berufsunfähigkeitsversicherung durch Vertragskündigung des VN	125
H.II.4	Eintritt des Leistungsfalls Berufsunfähigkeit nach vorzeitiger Beendigung der Berufsunfähigkeitsversicherung durch Vertragskündigung des VN	125
I	„Beruf“	127
I.I	Begriff „Beruf“	127
I.I.1	Grundlegung	127
I.I.2	Sonderfragen zum Berufsbegriff in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung	130
I.I.2.1	Unverwirklicht gebliebene Entwicklungen im Hauptberuf	130
I.I.2.2	Beruf des Schülers, Auszubildenden, Studenten	131
I.I.2.3	Berufsunfähigkeit Arbeitsloser	134
I.I.2.4	Beruf Hausfrau, Hausmann	137
I.I.2.5	Berufssportler	138
I.II	„Sein Beruf“ des VN/Versicherten im Leistungsfall („Hauptberuf“)	139
I.II.1	Grundlegung	139
I.II.2	Auswahl unter mehreren vom Versicherten nacheinander ausgeübten Berufen	141
I.II.2.1	Berufswechsel aus versicherten Beeinträchtigungsgründen	141
I.II.2.2	Berufswechsel aus anderen als versicherten Beeinträchtigungsgründen	144

I.III	Beurteilungsmaßgebliche Ausgestaltung „seines Berufs“ des Versicherten	147
I.III.1	Darlegungsanforderungen an den Anspruchsteller.	147
I.III.2	Ausnahmsweise, nach Sachlage des konkreten Falls Entbehrlichkeit der Darlegung der konkreten Tätigkeitsausgestaltung „seines Berufs“ des Versicherten bis in die letzten Verästelungen	154
I.III.3	Zuletzt in noch gesunden Tagen (Beruf, „wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war“)	155
I.IV	Vorberufliche Berufsunfähigkeit (in den Beruf „mitgebrachte“ Berufsunfähigkeit)	158
I.V	Hinreichende Verstetigung der beruflichen Leistung	159
I.VI	Erforderlichenfalls Beweisaufnahme über die konkrete Tätigkeitsausgestaltung „seines Berufs“ des Versicherten zuletzt in noch gesunden Tagen.	160
I.VII	Aus dem Berufsleben ausgeschieden	163
J	Die versicherten Ursachen für den Eintritt von bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit	165
J.I	Grundlegung	165
J.II	Die einzelnen Ursachen von bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit . . .	166
J.II.1	Krankheit im Sinne der privaten Berufsunfähigkeits- versicherung	166
J.II.2	Körperverletzung.	171
J.II.3	Kräfteverfall über den altersentsprechenden Zustand hinaus	171
J.III	Verursachung („infolge“).	171
K	Berufsunfähigkeit im Hauptberuf („seinem Beruf“) des VN/Versicherten als der vom VN/Versicherten konkret verrichteten Tätigkeitsausgestaltung zuletzt in noch gesunden Tagen	173
K.I	Grundlegung	173
K.II	Hauptberufsaufgabe keine Voraussetzung des Versicherungsfalls Berufsunfähigkeit	173
K.III	Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Fähigkeit des VN/Versicherten zur Ausübung „seines Berufs“ – Darlegungsanforderungen an den VN/Versicherten	174

K.IV	Überobligationsmäßige Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit.	176
K.IV.1	Grundlegung	176
K.IV.2	Selbstüberforderung und Raubbau-Arbeit	178
K.IV.3	Überobligationsmäßige Betriebsumorganisation bei anerkannter Berufsunfähigkeit	184
K.IV.4	Gesundheitsverbesserung durch Operation, die der Versicherer dem VN nicht zumutbar abverlangen könnte.	185
K.IV.5	Inanspruchnahme der Hilfe und des Wohlwollens Dritter	186
K.IV.6	Nachträgliche Erlangung neuer beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten durch den VN/Versicherten	188
K.V	Bei Selbstständigen zusätzlich Ausschluss von Möglichkeiten einer Umorganisation.	191
K.V.1	Grundlegung	191
K.V.2	Selbstständiger	194
K.V.3	Möglichkeit der Umorganisation (namentlich bei Umorganisation von Kleinbetrieben).	195
K.V.4	Zumutbarkeit der Umorganisation (namentlich bei Umorganisation von Kleinbetrieben).	197
K.V.6	Leistungsgrenze bei der Umorganisation	204
K.V.7	Umorganisation und Einkommensgesichtspunkt	205
K.V.8	Darlegungs- und Beweisbelastung im Prüfungsgesichtspunkt Umorganisation	206
K.V.9	Umorganisation bei Angestellten	214
L	Die Verweisungsprüfung	219
L.I	Die Verweisungsmöglichkeit als dispositive, eigens zu vereinbarende Entlastungsmöglichkeit des Versicherers.	219
L.II	Die Verweisungsarten „konkrete Verweisung“ und „abstrakte Verweisung“	221
L.III	Die Unterscheidung zwischen „objektiven“ und „subjektiven“ Verweisungsvoraussetzungen	222
L.IV	Andere Tätigkeit (Vergleichsberuf) – Abgrenzung zur konkreten Tätigkeitsausgestaltung des VN zuletzt in noch gesunden Tagen	222
L.V	Die bisherige Tätigkeit zuletzt in noch gesunden Tagen des Versicherten als Ausgangspunkt und Maßstab für die Bewertung der anderen Tätigkeit	223
L.VI	Der Zeitpunkt, in Bezug auf den die Verweisungsvoraussetzungen zu prüfen sind.	225

L.VII	Die Tätigkeitsausgestaltung des Hauptberufs („seines Berufs“) des Versicherten zuletzt in noch gesunden Tagen als Vergleichs- und Bewertungsmaßstab in der Verweisungsfrage	226
L.VIII	Erfordernis der konkreten Beschreibung der bisherigen Tätigkeit und der anderen Tätigkeit	228
L.VIII.1	Grundlegung	228
L.VIII.2	Erfordernis der konkreten Beschreibung der bisherigen Tätigkeit.	228
L.VIII.3	Erfordernis der konkreten Beschreibung der anderen Tätigkeit	229
L.VIII.3.1	Bei der abstrakten Verweisung.	229
L.VIII.3.2	Bei der konkreten Verweisung	230
L.IX	Fehlen oder Verlust der beruflichen Leistungsfähigkeit des VN/Versicherten, in dem Vergleichsberuf in einem die Leistungsgrenze übersteigenden Maße tätig zu sein	231
L.X	Maßgeblicher Zeitpunkt, zu welchem der Versicherte seine körperliche/geistige/seelische Fähigkeit, oberhalb der vereinbarten Leistungsgrenze eine Vergleichstätigkeit auszuüben, aus versicherter Ursache eingebüßt haben muss	232
L.XI	Tatsächliches Tätigkeitsein des VN/Versicherten in einer die objektiven oder/und subjektiven Verweisungsvoraussetzungen nicht erfüllenden anderen Tätigkeit	234
L.XII	Die objektiven Über- und Unterforderungsverbote.	234
L.XII.1	Überforderungsverbot in gesundheitlicher und kräftemäßiger Hinsicht	234
L.XII.2	Überforderungsverbot in beruflicher Hinsicht	236
L.XII.3	Unterforderungsverbot in beruflicher Hinsicht.	244
L.XIII	Das subjektive Verweisungserfordernis einer Wahrung der „bisherigen Lebensstellung“	245
L.XIII.1	Grundlegung	245
L.XIII.2	Vergleichskriterium Einkommensvergleich	250
L.XIII.2.1	Grundlegung.	250
L.XIII.2.2	Einkommen.	252
L.XIII.2.3	Verweisungshindernis „spürbarer wirtschaftlicher Abstieg“	258

L.XIII.3	Vergleichskriterium Qualitative Tätigkeitsanforderungen	262
L.XIII.4	Vergleichskriterium soziale Wertschätzung der Tätigkeit	265
L.XIII.5	Aussichten und Chancen im Hauptberuf und in der anderen Tätigkeit als Vergleichskriterium	269
L.XIV	Unbeachtlichkeit der Arbeitsmarktfrage (nicht berücksichtigungsfähig) einerseits und Beachtlichkeit der Fragen existenten und individuell zugänglichen Arbeitsmarkts („gibt“, berücksichtigungsfähig) andererseits in der Prüfung abstrakter Verweisbarkeit	271
L.XIV.1	Unbeachtlichkeit der Arbeitsmarktfrage in der Prüfung abstrakter Verweisbarkeit („abstrakte Auffassung“ anstatt „konkreter Auffassung“).	271
L.XIV.2	Beachtlichkeit des Fehlens eines Arbeitsmarkts (nicht existenter Arbeitsmarkt) für den VN/Versicherten sowie des generellen Verschlossenseins des Arbeitsmarkts für den VN/Versicherten, jeweils unabhängig von der jeweils aktuellen Arbeitsmarktlage („gibt“).	277
L.XV	Räumliche Verweisungsgrenzen für die abstrakte Verweisung	282
L.XVI	Keine Umschulungsobliegenheit des VN/Versicherten; Berück- sichtigung neuer beruflicher Fähigkeiten, bei entsprechender versicherungsvertraglicher Regelung, in der Nachprüfung	285
L.XVII	Keine Obliegenheit des Versicherten zu risikobehafteten medizinischen Operationen	294
L.XVIII	Abstrakte Verweisbarkeit vormals Selbstständiger auf selbstständige oder abhängige Tätigkeit	294
L.XIX	Keine abstrakte Verweisbarkeit noch Selbstständiger auf abhängige Beschäftigung.	296
L.XX	Grundsätzlich keine abstrakte Verweisbarkeit abhängig Beschäftigter auf selbstständige Tätigkeit	296
L.XXI	Keine Anspruchsschädlichkeit der Ausübung einer nicht verweisungs- geeigneten anderen Tätigkeit durch den VN/Versicherten.	297
L.XXII	Endgültiger Verlust von Verweisungsmöglichkeiten, die dem Versicherer schon bei Abgabe seines Leistungsanerkennnisses zu Gebote gestanden hatten, ohne dass sie der Versicherer gegen das Vorliegen bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit eingewandt hatte. . . .	297
L.XXIII	Maßgeblicher Bezugszeitpunkt der Verweisungsprüfung	298
L.XXIV	Einzelfälle zur Verweisung	299

M	Die Darlegung und der Beweis von bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit	301
M.I	Das Dreistufensystem der Beweisführung von bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit	301
M.II	Die wesentlichsten Grundzüge der Verteilung von Darlegungs- und Beweisbelastung zwischen Versicherer und VN	305
M.III	Grundsatz des rechtlichen Gehörs.	311
M.IV	Abfolge verschiedener Beweiserhebungen	312
M.V	Die wesentlichsten Erkenntnisquellen und Beweismittel – außergerichtlich und gerichtlich – in der Prüfung auf Berufsunfähigkeit	313
M.V.1	Eigenangaben des VN	313
M.V.2	Zeugen	315
M.V.3	Sachverständige	316
M.V.3.1	Grenzen richterlicher Sachkunde	316
M.V.3.2	Medizinischer Sachverständiger.	320
M.V.3.3	Berufskundlicher Sachverständiger	330
M.V.3.4	Ortsbesichtigung (Augenschein)	333
M.V.3.5	Der VN/Versicherte als Objekt des Augenscheins	334
M.VI	Verteilung der Darlegungs- und Beweisbelastung in der Verweisungsfrage.	335
M.VI.1	Grundlegung	335
M.VI.2	Verteilung der Darlegungs- und Beweisbelastung bei der abstrakten Verweisung	338
M.VI.3	Verteilung der Darlegungs- und Beweisbelastung bei der konkreten Verweisung.	341
M.VII	Die Verpflichtung des Gerichts, in entscheidungserheblicher Hinsicht einem Beweisangebot nachzugehen	343
N	Der Leistungsantrag des VN	345
O	Erklärung des Versicherers über die Leistungspflicht (§§ 173, 175 VVG).	347
O.I	Wirkungen der Erklärung des Versicherers zu seiner Leistungspflicht für Versicherer und Anspruchsteller	347
O.II	Leistungsanerkennnis des Versicherers	348
O.III	Bindungswirkungen des Leistungsanerkennnisses des Versicherers auf den Tatbestand.	350

O.IV	Anerkennungsfiktion, wenn der Versicherer ein nach Sachlage gebotenes Leistungsanerkennnis nicht erklärt hat	352
O.V	Verzug des Versicherers mit dem Leistungsanerkennnis und Verzugsfolgen	353
O.VI	Leistungsablehnung durch den Versicherer.	355
P	Besondere Versicherer-Entscheidungsformen: Zeitlich begrenztes Anerkennnis des Versicherers; Kulanz des Versicherers; Besondere Vereinbarungen zwischen Versicherer und VN	357
P.I	Grundlegungen	357
P.II	Spezielle Fragestellungen	373
P.II.1	Zeitlich begrenztes Anerkennnis des Versicherers	373
P.II.2	Individuelle/Besondere Vereinbarungen in der Situation unwiderlegbar als dauerhaft vermuteter Berufsunfähigkeit. . .	377
P.II.3	Kulanz des Versicherers	379
Q	Nachprüfung (§§ 174, 175 VVG).	383
Q.I	Grundlegung – Der Bestandsschutz zugunsten des VN/Versicherten aus dem durch den Versicherer erklärten Leistungsanerkennnis (Bindungswirkung des Leistungsanerkennnisses des Versicherers) . . .	383
Q.II	Nachprüfung einzig auf Gesichtspunkte, für die sich der Versicherer in seinen Versicherungsbedingungen die Nachprüfung vorbehalten hat. . .	389
Q.III	Einschränkungen des Versicherers in dessen Nachprüfungsrecht aus § 31 VVG.	389
Q.IV	In der Rechtsprechung des BGH entwickelte formale Wirksamkeitsanforderungen an die Erklärung der Leistungseinstellung durch den Versicherer.	390
Q.V	Änderungsmitteilung in einem während des Rechtsstreits um den Fortbestand der Leistungspflicht übermittelten Schriftsatz	396
Q.VI	Nachprüfung und Leistungsgrenze	398
Q.VII	Verteilung der Darlegungs- und Beweisbelastung in der Nachprüfung – Grundsätzliches.	399
Q.VIII	Aus zwischenzeitlich verbessertem Gesundheitszustand nicht notwendig Schluss auf entsprechend wieder verbesserte berufliche Leistungsfähigkeit zulässig, namentlich wenn die Verbesserung Folge der durch das Anerkennnis ermöglichten Tätigkeitsbeendigung oder -reduzierung ist	401

Q.IX	Keine über das ursprüngliche Anerkenntnis hinausgehenden Rechte des VN durch Nachprüfungsentscheidung des Versicherers im Sinne von Leistungsfortsetzung	402
Q.X	Verlust von Verweisungsmöglichkeiten für die Nachprüfung, die dem Versicherer zur Zeit des Leistungsanerkenntnisses bereits zu Gebote gestanden hatten, ohne von ihm genutzt worden zu sein	402
Q.XI	Nachträglich	403
Q.XI.1	Nachträglich bei Erstnachprüfung: Im Vergleich zur Sachlage bei Leistungsanerkenntnisentscheidung als Ergebnis der Erstprüfung	403
Q.XI.2	Nachträglich bei Folgenachprüfung: Im Vergleich zur Sachlage bei Leistungsfortsetzungentscheidung als Ergebnis der zeitlich zuletzt vorausgegangenen Nachprüfung	404
Q.XII	Im Nachprüfungszeitpunkt vollständig verwirklichte Änderung in den tatsächlichen Gegebenheiten	407
Q.XIII	Nachträglich eingetretene Besserung im Gesundheitszustand und dadurch in der beruflichen Leistungsfähigkeit.	408
Q.XIV	Nachträglich neu erworbene berufliche Fähigkeiten	409
Q.XV	Versicherter, der als berufsunfähig anerkannter Auszubildender seine Ausbildung erfolgreich absolviert hat und in seinem Ausbildungsberuf arbeitet	414
Q.XVI	Bei einem selbstständigen Versicherten: Wiedererlangung betrieblicher Tätigkeit oberhalb der Leistungsgrenze als Folge eigener finanzieller Investitionen und Risikoübernahmen durch den Versicherten, an denen der Versicherer nicht beteiligt ist.	415
Q.XVII	Wiedererlangung von beruflicher Leistungsfähigkeit durch erfolgreiche medizinische Behandlungen, an denen der Versicherer finanziell nicht beteiligt war und die er dem Versicherten nach ihrer Art und Schwere sowie nach den mit ihnen verbundenen Risiken dem VN nicht hätte zumuten können.	416
Q.XVIII	Unbeachtlichkeit der Lage auf dem Arbeitsmarkt und demgegenüber Beachtlichkeit eines für den VN/Versicherten nicht existenten oder generell nicht zugänglichen Arbeitsmarktes („gibt“) auch in der Nachprüfung	417
Q.XIX	Leistungseinstellung nur für die Zukunft wirksam möglich.	418
Q.XX	Anerkenntnis der Berufsunfähigkeit für einen zurückliegenden Zeitraum in Verbindung mit der gleichzeitigen Leistungsablehnung für die Zukunft	419

Q.XXI	Bei gerichtlicher Feststellung während desselben Deckungsprozesses sowohl von Berufsunfähigkeit (auf Klage des VN) als auch – auf betreffende Einwendung durch den Versicherer – von Wegfall dieser Berufsunfähigkeit kann das Gericht in ein und demselben Urteil sowohl über Beginn als auch über Ende der Leistungspflicht des Versicherers wegen Berufsunfähigkeit entscheiden	420
Anhang	421
Abkürzungsverzeichnis	449
Literaturverzeichnis	451
Stichwortverzeichnis	453

A Grundlegungen zur Versicherungsart

A.I Die rechtlichen Grundlagen der privaten BUV

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung ist in der Praxis seit jeher durch Versicherungsbedingungen ausgestaltet. Zeitlich bis zur Deregulierung im Jahre 1994, mit welcher jedwede aufsichtsamtliche Vorabgenehmigung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife abgeschafft wurde, hatten die Versicherungsbedingungen der Unternehmen (BB-BUV) den amtlichen Musterbedingungen (MB-BUZ: Musterbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, MB-BV: Musterbedingungen für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung, in dieser Arbeit zusammenfassend beide gleichermaßen meinend: MV-BUV) zu entsprechen, um vom vormaligen Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für die Verwendung im Rechtsverkehr genehmigt werden zu können¹.

Zu diesen Bedingungswerken der Versicherer nach Maßgabe der amtlichen Musterbedingungen haben BGH und Oberlandesgerichte über die Jahrzehnte Grundsätze definiert und immer weiter ausdifferenziert, die unverändert Aktualität und Geltung beanspruchen.

Es handelte und handelt sich bei der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung also zugleich um Bedingungsrecht und Rechtsprechungsrecht.

Und außerdem handelt es sich mittlerweile auch um Gesetzesrecht.

Bei seiner Erstkodifizierung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung im VVG 2008 hat der Gesetzgeber allerdings von Detail-Festschreibungen bewusst abgesehen, um die zu erwartenden weiteren Entwicklungen und Ausdifferenzierungen in den Produktentwicklungen des Versicherungsmarkts² sowie in der Rechtsprechung nicht zu behindern und einzuschränken³. In den Merkmalen des Versicherungsfalls Berufsunfähigkeit haben die gesetzlichen Regelungen keine Abweichungen von der bis zu ihrem Inkrafttreten bestehenden Bedingungs- und der Rechtsprechung vorgenommen, sondern haben den bis dahin erreichten Entwicklungsstand aufgenommen und übernommen⁴.

In den §§ 172–177 VVG sind im Wesentlichen die Grundstrukturen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung geregelt [Regelungen über den Versicherungsfall Berufsunfähigkeit (§ 172 VVG), Notwendigkeit einer Erklärung des Versicherers über die Leistungspflicht (§ 173 VVG) sowie Voraussetzungen und Grenzen einer Nachprüfung (§ 174 VVG)]⁵.

In § 175 VVG ist bestimmt, dass von den §§ 173 und 174 nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden kann.

1 Zur Entwicklung s. eingehend Benkel/Hirschberg, BUZ 2008 Vorb. Rn. 1–11 (unter „I. Rechtsentwicklung“).

2 Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker, § 46 Rn. 5.

3 S. auch MünchKomm.-Dörner, Vor § 172 Rn. 2 und § 172 Rn. 3.

4 Prölss/Martin-Lücke 10 VVG § 172 Rz. 37.

5 Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker, § 46 Rn. 2 und Rn. 5; MünchKomm.-Dörner, Vor § 172 Rn. 2: „lediglich einige wenige Rahmenbedingungen“.

Mit Ausnahme von § 173 und § 174, die nach § 175 VVG als halbzwingend ausgestaltet sind⁶, sind die Regelungen des VVG über die Berufsunfähigkeitsversicherung (§§ 172–177 VVG) dispositiv. Sie haben die Funktion eines gesetzlichen Leitbildes im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB⁷.

Berufsunfähigkeitsversicherungsverträge sind in AVB (BB-BUV) geregelt, woran das VVG 2008 nichts geändert hat.

In der essentiellen Grundausrichtung der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung hat die Deregulierung keine allgemein richtungsändernden Neuerungen erbracht. Das „Dauermoment“ etwa wurde auf breiter Front von Unternehmen zugunsten der VN/Versicherten durch eine Sechs-Monate-Prognose ersetzt und es gibt – im Einklang mit § 172 Abs. 3 VVG – sowohl Tarife, die die Möglichkeit der abstrakten Verweisbarkeit in den Unternehmensbedingungen weiterhin vorsehen, sowie solche, die dies nicht tun. Durch Regelungsvariationen – nicht in den eigentlichen Kernmerkmalen des Versicherungsfalls – ist die Produktvielfalt erhöht worden⁸. In den Essentialia des Versicherungsfalls Berufsunfähigkeit indes hat sich gegenüber den früheren amtlichen Musterbedingungen nichts geändert⁹; sie sind in § 172 VVG als Rahmen vorgegeben.

An die Stelle der amtlichen Musterbedingen sind unverbindliche Musterbedingungen im Sinne von Bedingungsempfehlungen durch den **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.** (GDV) getreten (MB-GDV)¹⁰.

Diese Darstellung berücksichtigt die GDV-Fassung Stand 15.09.2016 zur – selbstständigen – Berufsunfähigkeitsversicherung (MB-GDV_BV), in welche die Vorgaben des VVG 2008 aufgenommen sind¹¹. Die GDV-Musterbedingungen zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind ebenfalls Stand 15.09.2016 und in den in dieser Darstellung besprochenen Hinsichten inhaltsgleich. Die MB-GDV_BV sind im Anhang zu dieser Arbeit vollständig abgedruckt.

In den Kernfragen des Versicherungsfalls haben die neueren GDV-Fassungen, soweit es um die in dieser Arbeit angesprochene Hinsicht geht, gegenüber zeitlich vorausgegangenen GDV-Fassungen nichts wesentlich verändert, schon gar nicht im Widerspruch zur herrschenden Rechtsprechung.

6 S. auch MünchKomm.-Dörner, Vor § 172 Rn. 2.

7 S. im Einzelnen Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker, § 46 Rn. 5–7.

8 Beispiele bei Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker, § 46 Rn. 4.

9 Bildhaft und der Sache nach zutreffend Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker, § 46 Rn. 4 zu den unterschiedlichen Bedingungswerken auf dem deutschen Versicherungsmarkt: Deren Landschaft sei bunter geworden, ohne allerdings konzeptionell revolutionär Neues zu gebären und die gewachsenen Strukturen des Produkts Berufsunfähigkeitsversicherung aufzugeben. Vgl. auch MünchKomm.-Dörner, Vor § 172 Rn. 2: „lediglich einige wenige Rahmenbedingungen“.

10 Eingehender zu Ihnen MünchKomm.-Dörner, Vor § 172 Rn. 9.

11 Die gängigen Kommentierungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung arbeiten teils noch mit älteren Bedingungen, so Prölss/Martin-Lücke – s. dort 100 BU Vor § 1 Rn. 1 – mit GDV-Musterbedingungen Stand 28.12.2007; in dem Kommentar von Benkel/Hirschberg – s. dort BUZ 2008 § 1 Rn. 17 – ist eine Fassung vom 02.05.2008 zugrunde gelegt, in der Kommentierung von Dörner eine Fassung Stand 31.07.2008, s. MünchKomm.-Dörner, Vor § 172 Rn. 9.

Allerdings verschiebt sich in den jüngeren Fassungen der MB-GDV für die teilweise Berufsunfähigkeit die Leistungsgrenze zum Nachteil der VN/Versicherten graduell: Heißt es in § 2 Abs. 2 der älteren GDV-Musterbedingungen insoweit noch, dass teilweise Berufsunfähigkeit vorliegt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen „nur in einem bestimmten Grad“ voraussichtlich dauernd erfüllt sind, verlangt § 2 Abs. 1 der jüngeren Fassungen, dass der VN/Versicherte seinen Hauptberuf „nicht mehr zu mindestens ... % ausüben kann“. Bei Zugrundelegung der in den deutschen Bedingungen nach wie vor völlig üblichen %-Zahl von 50 %¹² reicht es nach den älteren Fassungen demnach aus, dass die berufliche Leistungsfähigkeit um bzw. auf 50 % herabgesunken ist – was auch den damaligen amtlichen Musterbedingungen entspricht –; nach dem Wortlaut der jüngeren GDV-Musterbedingungen muss sie auf weniger als 50 % herabgesunken sein. § 172 Abs. 2 VVG lässt beide Bedingungsfassungen zu.

Angemerkt sei in diesem Kontext, dass in den jüngeren GDV-Musterbedingungen insoweit eine Unstimmigkeit in der Regelung der beiden Leistungsfälle voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit einerseits und unwiderleglich als dauerhaft vermuteter Berufsunfähigkeit andererseits vorzuliegen scheint: Betreffend den Versicherungsfall unwiderleglich als dauerhaft vermuteter Berufsunfähigkeit lässt dort § 2 Abs. 2 MB-GDV ausreichen, dass der VN/Versicherte zur Ausübung des Hauptberufs „zu mindestens 50 % außerstande gewesen“ sein muss, was wiederum ein Herabsinken der beruflichen Leistungsfähigkeit um bzw. auf 50 % ausreichen lässt.

Weil der für das Unterschreiten der Leistungsgrenze erforderliche und ausreichende Grad von bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit (Leistungsgrenze) im VVG nicht vorgegeben ist und die GDV-Musterbedingungen ihn offenlassen und im Übrigen nur Empfehlungscharakter haben, ist letztendlich maßgeblich die Regelung durch die Versicherungsbedingungen des Versicherers¹³.

In der Praxis und in der veröffentlichten Rechtsprechung herrscht – jedenfalls noch – die Regelung vor¹⁴, wonach die berufliche Leistungsfähigkeit um bzw. auf 50 % gegenüber den zuletzt gesunden Tagen herabgesunken sein muss.

Diese Leistungsgrenze von 50 % wird für diese Darstellung zugrunde gelegt.

Der Versicherungsfall Berufsunfähigkeit ist in allen seinen Merkmalen durch Versicherungsbedingungen geregelt.

Angesichts der bestehenden Bedingungsvielfalt sowie der zu erwartenden weiteren Bedingungsentwicklungen ist Rixecker darin zuzustimmen, dass eine zusammenhängende Darstellung des Rechts der Berufsunfähigkeitsversicherung nur die Darstellung seiner typischen Grundstrukturen sein kann¹⁵.

12 Benkel/Hirschberg, BUV 2008 Vorb. Rn. 10 („50 %-Regelung“).

13 Prölss/Martin-Lücke VVG 10 VVG § 172 Rz. 48 und 100 BU § 2 Rn. 94

14 Prölss/Martin-Lücke VVG 10 VVG § 172 Rz. 48.

15 Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker, § 46 Rn. 4.

Der Versicherungsfall unwiderleglich als dauerhaft vermuteter Berufsunfähigkeit bei Fortdauer eines ununterbrochenen Zustands von Berufsunfähigkeit über sechs Monate hinaus hat in § 172 VVG 2008 keine gesonderte Regelung erfahren. Seine versicherungsvertragliche Vereinbarung ist durch diese Gesetzesregelung aber auch nicht ausgeschlossen. In den MB-GDV ist diese Leistungsfallvariante geregelt. Weil sie in der Praxis regelmäßig vereinbart ist und auch weiterhin regelmäßig vereinbart wird, ist sie auch Gegenstand in dieser Darstellung.

Soweit in den aktuellen MB-GDV auf Bedingungsmöglichkeiten hingewiesen ist, mit denen Anforderungen der Rechtsprechung in Bedingungsgestalt sollen konkretisiert werden können, bzw. auf sie hingewiesen werden kann, wird darauf in dieser Darstellung nicht gesondert – referierend und kommentierend – eingegangen; dargestellt und besprochen wird die betreffende Rechtsprechung. So soll zum subjektiven Verweisungsmerkmal „bisherige Lebensstellung entspricht“ in der Hinsicht Einkommensvergleich der Zusatz in Unternehmensbedingungen möglich sein: „Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht zurzeit davon aus, dass im Regelfall eine Minderung der Vergütung in Höhe von bis zu 20 % noch zumutbar ist.“¹⁶

In Anbetracht der ständigen Wandlungsfähigkeit und vergleichsweisen Schnelllebigkeit sowie der Unverbindlichkeit von Verbandsbedingungen werden für diese Darstellung in erster Linie die gesetzlichen Regelungen zugrunde gelegt sowie die in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung über die Jahrzehnte entwickelten Grundsätze.

Der BGH leuchtet nicht bezugslos nach- und nebeneinander einzelne Fragestellungen zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung jeweils für sich genommen aus, sondern er bewegt sich stimmig innerhalb eines von ihm für diese Versicherungsart erkannten und vertretenen Gesamt-Systems, welches er ständig weiter ausdifferenziert. Die Urteile der Oberlandesgerichte fügen sich diesem System grundsätzlich ebenfalls ein. Im Zentrum dieses Systems steht ein Versicherungsverhältnis, das für den VN und für den Versicherten existentiell wichtig ist, das zwischen den Vertragsparteien auf lange Dauer angelegt ist und das deswegen wechselseitig den Grundsätzen von Treu und Glauben im besonders hohen Maße unterliegt. Angesichts zumal des regelmäßig deutlich überlegenen Wissens des – spezialisierten – Versicherers im Vergleich zum VN/Versicherten mit dessen individuellem Einzelfall legt der BGH besonderen Wert darauf, dass der Versicherer dem VN stets „reinen Wein einschenkt“; seine Informationen an den VN zur Prüfung des Leistungsfalls müssen auf aktuellstem Niveau zutreffend und vollständig sein.

Die Rechtsprechung zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der VVG-Reform gilt fort¹⁷.

Die §§ 1–73 VVG als Regelungen für alle Versicherungszweige gelten auch für die private Berufsunfähigkeitsversicherung.

16 In dem Fall BGH Urteil v. 08.02.2012 – IV ZR 287/10 – VersR 2012, 427 = r+s 2012, 193 war in den BB-BUV versicherungsvertraglich geregelt gewesen, dass es für den VN/Versicherten unzumutbar sei, wenn das jährliche Einkommen aus einer Vergleichstätigkeit 20 % oder mehr unter dem Einkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liege.

17 S. auch MünchKomm.-Dörner, § 172 Rn. 2 und § 172 Rn. 50.

In § 176 VVG 2008 (Anzuwendende Vorschriften) sind die §§ 150–170 VVG 2008 (Teil II, Kapitel 5 – Lebensversicherung) für entsprechend auf die Berufsunfähigkeitsversicherung anwendbar erklärt, soweit die Besonderheiten der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht entgegen stehen¹⁸.

Die allgemeinen Fragen der Rechtsgeschäfts- und Vertragslehre sind mit Hilfe der Vorschriften des Allgemeinen Teils sowie der ersten sieben Abschnitte des zweiten Buchs (Allgemeines Schuldrecht) des BGB zu beantworten.

Die Versicherungsbedingungen unterliegen den Regelungen der §§ 305 ff. BGB über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen¹⁹.

Nach § 177 Abs. 1 VVG sind die §§ 173–176 VVG entsprechend anwendbar auf Versicherungsverträge, bei denen der Versicherer für den Fall einer dauerhaften Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eine Leistung verspricht. Dem unterfällt beispielsweise -im Neuabschluss- die Erwerbsunfähigkeitsklausel²⁰. Durch § 177 Abs. 2 VVG sind von der entsprechenden Anwendung der §§ 172 ff. VVG die Unfall- und die Krankenversicherungsverträge ausgenommen, die ja ebenfalls das Risiko der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zum Gegenstand haben.

Die VVG-Reform ist am 01.02.2008 in Kraft getreten und gilt für alle nach diesem Stichtag geschlossenen Versicherungsverträge. Vor diesem Datum geschlossene „Altverträge“ unterlagen auch in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung bis zum 31.12.2008 dem alten und unterliegen für die Zeit danach grundsätzlich dem neuen Recht, hiervon ausgenommen bereits vor dem Stichtag eingetretene Versicherungsfälle (Art. 1 Abs. 1 und 2 EGVVG)²¹.

Durch Ausgespartsein in Art. 4 Abs. 2 EGVVG ist § 173 VVG (Anerkenntnis), nach dessen Abs. 2 der Versicherer sein Leistungsanerkentnis einmalig zeitlich befristen darf, auch auf die vor dem 01.01.2008 geschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherungen anzuwenden, allerdings nur wenn dies für den VN/Versicherten günstiger ist als die zeitlich vor dem 01.01.2008 geltende Rechtslage (AVB und BGH-Rechtsprechung)²² und – Art. 1 Abs. 2 EGVVG – wenn der Versicherungsfall nicht bereits zeitlich vor dem 01.01.2008 eingetreten ist.

Durch Art. 1 Abs. 3 EGVVG war es auch in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung den Versicherern bis zum 01.01.2009 gestattet gewesen, ihre AVB für Altverträge mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt an die allgemeinen Bestimmungen des neuen VVG anzupassen. Die Änderungen mussten hierfür dem VN unter Kenntlichmachung der Unterschiede bis zum 01.12.2008 in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt sein²³.

18 S. hierzu BR-Drucks. 707/06 Seite 137; s. auch BGH Urteil v. 05.12.1990 – IV ZR 13/90 – VersR 1991, 289.

19 S. auch MünchKomm.-Dörner, VVG Vor § 172 Rn. 3.

20 Zu ihr und zum Anwendungsbereich von § 177 Abs. 1 VVG s. Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker, § 46 Rn. 61–64; MünchKomm.-Dörner, VVG Vor § 172 Rn. 7; Prölss/Martin-Lücke 10 VVG § 172 Rz. 126.

21 Zu Übergangsregelungen für Altverträge s. eingehender Prölss/Martin-Lücke 10 VVG § 172 Rz. 6–8.

22 Prölss/Martin-Armbrüster EGVVG Art. 4 Rn. 10; Versicherungsrechts-Handbuch/Rixecker, § 46 Rn. 3.

23 Zu allem MünchKomm.-Dörner, Vor § 172 Rn. 16 und 17.